

Statuten

Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Unter dem Namen "Schnuppy.ch" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Dielsdorf.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und nicht Gewinn orientiert.
3. Zweck des Vereins ist
 - die Vermittlung von Schnupper-Gelegenheiten,
 - die Unterstützung des Berufsfindungsprozesses der Schüler & Schülerinnen
 - die Unterstützung der Firmen bei der Suche von zukünftigen Lehrlingen.

Mitgliedschaft

4. Der Verein besteht aus Aktiv- und Passiv-Mitgliedern. Es wird eine Mitgliederliste geführt.
5. Aktiv Mitglieder sind Personen mit Führungsfunktionen, welche im Vorstand und als Bereichsleiter in den Bezirken / Schulkreisen eingesetzt sind. Sie haben ein Pflichtenheft, Stimmrecht und haben Zugang zu allen Akten.
6. Passiv Mitglieder sind Privatpersonen, welche mit Schnuppy.ch involviert sind. (Teilnehmer der Bezirks-Meetings, wie die Projektleiter, Schulhaus- Gewerbeverein Vertreter, oder von Institutionen wie BIZ / LPZ / PPF / Rotary, etc.) Passiv Mitglieder sind Basis von möglichen zukünftigen Aktiv Mitgliedern. Sie haben auch Stimmrecht und werden mit Publikationen über die Vereinstätigkeit informiert.
7. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand.
8. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand, und kann jederzeit erfolgen.
9. Die Mitgliedschaft verpflichtet, die Anliegen des Vereins zu unterstützen. Wer gegen die Interessen des Vereins verstösst, wird durch die Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen.

Finanzierung und Verbindlichkeit

10. Zur Lösung seiner Aufgabe gewinnt der Verein die Mittel durch:
 - Beiträge von staatlichen Instanzen und öffentlich-rechtlichen Institutionen.
 - Beiträge von gemeinnützigen Institutionen, Firmen und Privaten.
 - Mitgliederbeiträge sind im Moment nicht vorgesehen.
11. Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Die Organe des Vereins

12. Die Organe des Vereins sind
 - Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand
 - Ressort Meetings
 - Die Rechnungsrevisoren
13. Über sämtliche Verhandlungen der Vereinsorgane wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Mitgliederversammlung

14. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. (Budget und Rechnung)
15. Die Einladungen zu den Versammlungen erfolgen schriftlich oder per E-Mail, mindestens 10 Tage im Voraus. Die zu traktandierende Anträge müssen spätestens 15 Tage vor der Versammlung der Präsidentin oder dem Präsidenten eingereicht werden.
16. Die Geschäfte der Vereinsversammlung sind unter anderem:
 1. Beschlussfassung über die Statuten und deren Änderung
 2. Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
 3. Entgegennahme des Revisionsberichtes
 4. Entlastung des Vorstandes

5. Wahl des Vorstandes, des Präsidenten sowie der Rechnungsrevisoren
6. Anträge
17. Der Präsident oder der Tagesvorsitzende führt den Vorsitz der Vereinsversammlung
18. Bei Abstimmungen durch die Versammlung hat jedes Aktiv- und Passivmitglied eine Stimme. Es gilt das relative Mehr der anwesenden Mitglieder. Die Präsidentin oder der Präsident oder die Stellvertretung hat den Stichentscheid.

Der Vorstand

19. Der Vorstand setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern
 - der involvierten Gewerbe & Industrievereine
 - der Sekundar- und Berufswahlschulen,
 - der öffentlichen und privaten Berufsberatung, sowie weiterer Bildungsinstitutionen der beteiligten Region.
 - Private Institutionen / Vereine wie Berufsbildungsforum, Rotary Clubs, etc.
 - Eine Vertretung der Lehraufsicht des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes

Der Vorstand umfasst mindestens 5 Mitglieder und besteht aus:

- Präsident/in
- Vizepräsident/in
- Aktuar/in
- Kassier/in
- Betriebsleiter/in von Schnuppy.ch

Im erweiterten Vorstand sind

- Beisitzer (Lobbying / Finanzen, etc.)
- Eventuell Delegierten der oben aufgeführten Institutionen und Verbände.

Auf eine angemessene regionale Verteilung ist zu achten.

20. Die aufgeführten Mitglieder des Vorstands werden für zwei Jahre gewählt und die Delegierten der Bezirke (Schul-Bereichsleiter & Firmen-Bereichsleiter) bestätigt.
21. Der Vorstand konstituiert sich selber.
In der Aufbauphase von Schnuppy.ch kann eine Person mehrerer Funktionen übernehmen.
Ein Amt kann vorübergehend ai (ad interim) geführt werden. An der nächsten GV muss die Position dann offiziell bestätigt / gewählt werden.
22. Der Vorstand tritt auf Einberufung durch die Präsidentin oder den Präsidenten in der Regel einmal pro Quartal zusammen oder wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes dies schriftlich beim Präsidium verlangen.
23. Der Vorstand legt die strategischen Ziele von Schnuppy.ch fest.
24. Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen und führt sämtliche Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
 - Sicherstellung einer benutzerfreundlichen und einwandfreien Funktion der Bewerbungsdatenbank
 - Sicherstellung der finanziellen Mitteln
 - Sorgsamer Umgang mit den finanziellen Mitteln
 - Regelmässige Informations-Kampagnen bei den involvierten Schulen & Gewerbe
 - Kontakt Pflege zu Ämter / Verbänden
 - Zusammenarbeit mit anderen Institutionen
 - Werbung für Schnuppy.ch in allen Wirtschaftskreisen der involvierten Regionen
 - Beratung & Unterstützung bei der Erweiterung von Schnuppy auf neue Regionen
25. Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle bezeichnen und Personen aus seiner Mitte und weiteren geeigneten Persönlichkeiten (Fachleuten) einzelne Aufgaben delegieren. Diese stehen unter Aufsicht des Vorstandes.

Rechte & Pflichten

26. Vorstand definiert in einem Pflichtenheft die Aufgaben & Kompetenzen des Vorstandes sowie des Betriebsleiter, Ressortleiter und Bereichsleiter. (Alle aktiv Mitglieder)
27. Der Vorstand erstellt ein generelles Entschädigungsreglement. Im Rahmen der Budget & Rechnungsabnahme können die finanziellen Aspekte an der Vereinsversammlung diskutiert werden.

Das Betriebsleiter Meeting

28. Mindestens zweimal Jährlich findet für alle Projektleiter, Bereichsleiter (Firmen & Schule) aus allen Bezirken / Schulkreisen ein Betriebsleiter Meeting statt. Das Meeting wird durch den Betriebsleiter einberufen.
29. Das Meeting berät den Vorstand in wichtigen Fragen des Schnuppy Schnupper-Lehrstellen Bewerbungssystem und unterstützt ihn bei der Umsetzung des Vereinszwecks. Das Meeting kann dem Vorstand im Rahmen des Vereinszwecks Anträge stellen.
30. Der Betriebsleiter führt den Vorsitz des Betriebsleiter Meetings. Andere Mitglieder des Vorstandes können auch anwesend sein.

Die operative Arbeit von Schnuppy.ch wird in den Bezirken geleistet. Die Art und Weise orientiert sich an den lokalen Gegebenheiten. Die Projektleiter & Bereichsleiter der verschiedenen Bezirke nutzen das bestehende lokale Netzwerk um die Schnuppy.ch Plattform optimal betreiben zu können. Initiator und treibende Kraft ist ein lokale Support Organisation. (BBF, LPZ / BIZ, Gewerbe, Rotary, etc.)

Das Delegierten Meeting

31. Mindestens zweimal Jährlich findet in jedem Bezirken oder Schulkreisen ein Meeting mit den Schulhaus und Gewerbeverein Vertreter statt. Das Meeting wird durch **lokalen Projektleiter**, oder **Schul-Bereichsleiter** einberufen und wird bei der Durchführung durch den **Firmen Bereichsleiter** unterstützt.
32. Bei diesem Meeting werden Feedbacks von der Front sowie Wünsche und Anträge zuhanden des Betriebsleiters aufgenommen. Es findet auch ein genereller Erfahrungsaustausch zwischen Schule und Gewerbe statt.
33. Die Bereichsleiter können auch ein Meeting mit den Schulleitern oder Gewerbe Vereins Präsidenten einberufen.
34. Kontakte zu den Schulbehörden und Gewerbeverbänden / Branchenverbände werden grundsätzlich durch den Vorstand wahrgenommen.

Die Revisoren

35. Die Generalversammlung wählt für 2 Jahre zwei Rechnungsrevisoren /innen: Diese prüfen wenigstens einmal im Jahr Kasse und Bücher des Vereins und erstatten der Versammlung schriftlich Bericht.

Unterschriftsberechtigung

36. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen die Präsidentin / der Präsident oder die Vizepräsidentin / der Vizepräsident zu zweien mit der Kassierin / dem Kassier oder der Aktuarin / dem Aktuar.

Vereinsjahr

37. Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

Die Auflösung des Vereins

38. Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn 2/3 der Anwesenden an der Generalversammlung die Auflösung bestimmen, wobei die Vereinsauflösung nur dann zulässig ist, wenn die Aufhebung traktandiert wurde. Das Vereinsvermögen fällt der Organisation im Zürcher Unterland mit gleichem oder ähnlichem Zweck zu.

Schlussbestimmungen

- 39. Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 20.09.2018 genehmigt.
- 40. Die Statuten werden alle zwei Jahren auf Aktualität überprüft und angepasst.

Dielsdorf, 12.12.2018

Die Präsident
Marcel Lüthi

Die Aktuarin
Pia Reichlin

Anhang

Organigramm

